

Az.: 5 A 459/09  
2 K 2547/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Niesky  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Straßenreinigungsgebühr 2004  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 22. Dezember 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2009 - 2 K 2547/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 158,04 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Straßenreinigungsgebührenbescheid der Beklagten vom 22. Juli 2004 für das Grundstück ..... in ....., Flurstück-Nr. F1..., in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 19. November 2007 gerichtete Klage abgewiesen. Die Beklagte sei grundsätzlich befugt, Straßenreinigungsgebühren in Form von Benutzungsgebühren für ihre öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung nach Maßgabe des SächsKAG zu

erheben. Anknüpfungspunkt für die Heranziehung zu den Kosten der Straßenreinigung sei dabei die fingierte Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung der Beklagten. Diese sei nach § 14 Abs. 1 SächsGemO berechtigt gewesen, einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ einzuführen, da hierfür ein öffentliches Bedürfnis bestehe. Denn auf diese Weise sei gewährleistet, dass eine ordnungsgemäße Reinigung der Straßen erfolge und alle, denen dies zugute komme, die entstehenden Kosten tragen müssten. Dem könne die Klägerin nicht mit Erfolg entgegen halten, dass die im Ortsteil ... befindlichen Straßen keiner Reinigung durch die Beklagte bedürften, weil auf ihnen seit Jahren kein Schmutz angefallen sei und im Übrigen eine „Selbstreinigung“ durch Regen und Wind erfolge. Die Klägerin verkenne zunächst, dass die Beklagte nach § 51 Abs. 1 SächsStrG zur Straßenreinigung innerhalb geschlossener Ortschaften von Gesetzes wegen verpflichtet sei, ohne dass es auf eine konkrete Verschmutzung einer Straße im Einzelfall ankomme. Im Übrigen sei es völlig lebensfremd, davon auszugehen, dass auf den Straßen im Ortsteil ... kein Schmutz anfalle. Aufgabe der öffentlichen Straßenreinigung könne es nur sein, alle von der Straßenreinigungspflicht erfassten Straßen auf die Dauer der Kehrperiode hingesehen in einem grundhaft sauberen Zustand zu halten. Eine Nichtreinigung und in deren Folge auch ein Verzicht auf Straßenreinigungsgebühren komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen es einer auf sachgerechte Gründe zu stützenden Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bedürfe. Über eine solche verfüge die Klägerin für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum nicht. Das gesamte Grundstück der Klägerin sei straßenreinigungsgebührenrechtlich erschlossen. Es werde auch nicht im Rahmen der Landwirtschaft genutzt, sondern liege ungenutzt dar, nachdem ein Bebauungsvorhaben der Klägerin gescheitert sei. Zur Überzeugung der Kammer sei es in seiner Gesamtheit einer straßenreinigungsrechtlich relevanten, weil in geschlossenen Ortslagen üblichen und sinnvollen Nutzung zugänglich. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Beklagte auch die Grundstückslänge des Flurstücks F1... entlang der Straße ..... zwischen dem Bebauungsende und dem Flurstück F2... als Frontmeter berücksichtigt habe, auch wenn es sich hierbei derzeit um eine Wiesenfläche handle. Diese Grundstücksfläche werde von der Straße ....., der Friedhofseinfriedung und der Staatsstraße... derart umfasst, dass sie dem Innenbereich zuzuordnen sei.

- 4 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 5 Hieran gemessen hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils dargelegt. Sie trägt vor, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit dem Argument auseinandergesetzt, eine Straßenreinigung dürfe nicht auf Kosten der Bürger erfolgen, wenn sie ihnen offensichtlich keinen einzigen Vorteil bringe, sondern pauschal ausgeführt, dass die Straße in einem grundhaft sauberen Zustand zu halten sei. Durch den Kehrvorgang änderte sich der Zustand der Straße nicht, sodass für eine Reinigung kein öffentliches Bedürfnis bestehe. Sämtlicher Unrat, der auf die Straße gelange, werde grundsätzlich durch Fahrverkehr, Wind, Regen und andere Umwelteinflüsse neben die Asphaltdecke auf den unbefestigten Seitenstreifen abgeführt. Da der Straßenkörper größtenteils höher liege als der unbefestigte Randstreifen, werde sich niemals irgendwelcher Unrat oder anderer Schmutz über einen längeren Zeitraum auf dem Asphalt befinden. Es sei nicht erkennbar, von welchen Stoffen oder Materialien die Straße gereinigt werden solle, um den grundhaft sauberen Zustand zu erreichen. Die Verpflichtung der Gemeinden aus § 51 SächsStrG beziehe sich nur auf „unreine“ Straßen.
- 6 Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht fehlerhaft die Veranlagung der gesamten Grundstückslänge für rechtmäßig erachtet und sich nicht mit der Problematik des Grundstücks im Außenbereich auseinandergesetzt. Es handle sich um ein Außenbereichsgrundstück, was gerade aus der fehlenden Bebaubarkeit folge. Bei der Straße ..... sei beidseitig keine Bebauung gegeben. Es sei unverständlich, aus dem Vorliegen von Straßen auf eine Innenbereichslage zu schließen. Auch habe das

Verwaltungsgericht fehlerhaft eine landwirtschaftliche Nutzung abgelehnt, obwohl das Grundstück dauerhaft als Grünland (Grünfutter, Heu etc.) genutzt werde.

- 7 Die Klägerin ist zur Zahlung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2004 unabhängig davon verpflichtet, ob sich durch die Straßenreinigung die Sauberkeit der Straße ..... erhöht hat. Die Straßenreinigung wurde von der Beklagten tatsächlich durchgeführt, sodass hierfür Kosten angefallen sind, die nach § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG, §§ 9 ff. SächsKAG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Beklagten den Grundstückseigentümern auferlegt werden können. Auch war die Beklagte nicht verpflichtet, die Straße ..... von der Reinigung gänzlich auszunehmen, weil eine solche offensichtlich vollständig überflüssig wäre. Die von der Klägerin geschilderte Befreiung der Fahrbahnfläche von Unrat durch Fahrzeugverkehr, Regen, Wind und andere Umwelteinflüsse vermag eine ordnungsgemäße Reinigung nicht zu ersetzen. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass durch Umwelteinflüsse eine regelmäßige und vollständige Beseitigung der Verschmutzungen erfolgt. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang zu Recht festgestellt, dass es lebensfremd sei, davon auszugehen, auf den Straßen im Ortsteil ... falle kein eine öffentliche Reinigung bedürftiger Schmutz an. Dem Umstand, dass der Schmutz auf der Fahrbahn seltener liegen bleibt, hat die Beklagte dadurch Rechnung getragen, dass nur zwei Straßenreinigungen je Kehrperiode vorgesehen sind.
- 8 Es begegnet keinen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht das gesamte Flurstück Nr. F1... dem Innenbereich zugeordnet hat. Es ist insoweit zulässig, eine Abgrenzung der Innenbereichslage anhand der Straßen vorzunehmen. Der im Straßenreinigungsrecht maßgebliche Begriff der geschlossenen Ortslage deckt sich nicht mit dem in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwendeten Begriff der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Vielmehr ist im Straßenrecht auf einen weitläufigen Rahmen örtlicher Bebauung abzustellen. Dieser muss sich lediglich nach den gröberen Umrissen des örtlichen Bebauungsbereiches gegenüber dem freien Gelände abgrenzen (SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -, juris Rn. 41). Wie aus den von den Beteiligten eingereichten Luftbildern erkennbar ist, wird das Grundstück umgeben von der Straße ....., mehreren Gebäuden, dem Friedhof und der Staatsstraße.... Da ein Teil der Nachbarbebauung unmittelbar an der Straße

..... liegt, zählt der gesamte Bereich bis zur Staatsstraße zur geschlossenen Ortschaft.

9

Der Klägerin ist nicht darin zu folgen, dass es sich bei dem Flurstück Nr. F1... um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt, das durch die zu reinigende Straße nicht erschlossen wird, weil es ihm an einer innerhalb geschlossener Ortslagen üblichen und sinnvollen Nutzung fehlt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 45/05 -, juris Rn. 43). Eine Nutzung des Grundstücks als Grünland reicht insoweit nicht aus, auch wenn sie auf Dauer angelegt ist. Diese kann nämlich jederzeit geändert werden in eine Nutzung zu baulichen Zwecken oder zu baulichen Nebenzwecken (z.B. Hausgarten).

10

2. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargetan. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Beschl. des Senats v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.

11

Die Klägerin beruft sich darauf, dass es in Sachsen noch kein obergerichtliches Urteil gebe über die Frage der Notwendigkeit einer sogenannten grundhaften Reinigung, wenn sie tatsächlich keinen Vorteil bringe. Diese Frage stellt sich im vorliegenden Verfahren jedoch nicht, weil davon auszugehen ist, dass die Reinigung der Straße ..... zumindest insofern mit Vorteilen verbunden ist, als sie dafür Sorge trägt, dass die Straße in regelmäßigen Abständen vollständig von Schmutz und Unrat befreit wird.

- 12 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe der streitgegenständlichen Abgabe.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*